

Zwischen dem

Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik
Baden-Württemberg e. V.
Burgenlandstr. 44/D, 70469 Stuttgart

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Stuttgart

wird für den räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des jeweils gültigen
Lohnabkommens für die Arbeiter

im Zentralheizungs- und Lüftungsbau
im Flaschner-, Installateur-, Kupferschmiede-,
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerk

in Nordwürttemberg-Nordbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern
folgende

Lohngruppeneinteilung

vereinbart:

Abschnitt V des gekündigten Manteltarifvertrages vom 1. April 1964 wird unter
gleichzeitigem Wegfall des Lohngruppenschlüssels wie folgt geändert:

§ 1

Lohngruppeneinteilung

(1) Es werden 7 Lohngruppen gebildet:

1. Montageleiter

Montageleiter ist, wer Großbaustellen in organisatorischer Hinsicht selbständig leitet, wobei ihm Obermonteure, Monteure, Hilfsmonteure und Helfer nachgeordnet sind (sofern er nicht angestelltenversicherungspflichtig ist).

2. Obermonteur

Obermonteur ist, wer größere Baustellen in organisatorischer und fachlicher Hinsicht selbständig abwickelt, wobei ihm in der Regel Arbeiter der Lohngruppen 3 bis 7 nachgeordnet sind.

3. Selbständiger Monteur

Selbständiger Monteur ist, wer nach erfolgreichem Abschluß seiner Ausbildung eine umfangreiche praktische Tätigkeit in diesem Beruf nachweisen kann. Er muß in der Lage sein, größere Montagearbeiten (gegebenenfalls mit Hilfskräften) sachgemäß in angemessener Zeit ohne häufige Kontrolle auszuführen.

4. Gruppenmonteur

Gruppenmonteur ist, wer die fachlichen Voraussetzungen des Monteurs erfüllt und aufgrund seiner fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Lage ist, kleinere Montagearbeiten selbständig in angemessener Zeit unter Kontrolle auszuführen.

5. Monteur

Monteur ist, wer eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung hat oder wer durch eine längere praktische Tätigkeit Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die einer einschlägigen Berufsausbildung gleichzustellen sind.

6. Hilfsmonteur

Hilfsmonteur ist, wer über praktische Grundkenntnisse verfügt und unter Aufsicht einfache Arbeiten mit Geschicklichkeit ausführen kann.

7. Helfer

Helfer ist der ungelernte und berufs fremde Arbeitnehmer.

- (2) Als einschlägige Berufsausbildung (gem. § 1, Abschnitt 1, Ziffer 5) gilt eine abgeschlossene Lehrzeit
1. im Zentralheizungs- und Lüftungsbau;
 2. im Flaschner-, Installateur-, Kupferschmiede-, oder Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerk;
 3. in einem anderen als in Ziffer 1 und 2 genannten Baumetallberuf;
 4. in einem anderen als dem in Ziffer 1 bis 3 genannten Beruf, wenn der Arbeiter in diesem anderen Beruf (z. B. Maurer, Wärme-, Kälte- und Schallisolierer) beschäftigt wird.
- (3) Monteure sind spätestens im 2. Berufsjahr in die Lohngruppe 4 (Gruppenmonteur) einzugruppieren.
- (4) Um die Voraussetzungen für die Lohngruppe 1 (Montageleiter) und 2 (Obermonteur) zu erfüllen, ist es nicht erforderlich, daß Arbeitnehmer aller dort aufgezählten Lohngruppen "nachgeordnet" sein müssen, sondern es genügt schon, daß in der Regel Arbeitnehmer einer oder mehrerer Lohngruppen "nachgeordnet" sind.

§ 2

Inkrafttreten und Kündigung

Diese Lohngruppeneinteilung tritt am 1. November 1996 in Kraft .
Sie kann mit einer Frist von vier Wochen auf Monatsende gekündigt werden.

Sie ersetzt unter gleichzeitigem Wegfall des Lohngruppenschlüssels die Lohngruppeneinteilung vom 11. Oktober 1973.

Stuttgart, den 5. November 1996

Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik
Baden-Württemberg e. V.

Hempel

Unruh

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Stuttgart

Zambelli

Paszehr